

Abschrift

B 4 K 17.31119



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. geb. 1986
 2. geb. 2013
- gesetzlich vertreten durch die Mutter
zu 1 und 2 wohnhaft:

- Klägerinnen -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle M 1 - Zirndorf -,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
-269

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Oberfranken
- Vertreter des öffentlichen Interesses -
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (SENEGAL)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 4. Kammer,

durch den Richter als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **10. Januar 2019** am **21. Januar 2019**

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. März 2017 wird in Ziffer 4 insoweit aufgehoben, als festgestellt wurde, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliegt. Er wird zudem in Ziffer 5 aufgehoben, als die Abschiebung in den Senegal angedroht wird. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Senegal vorliegen.
2. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Kläger 3/4, die Beklagte 1/4.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch den jeweiligen Vollstreckungsgläubiger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind senegalesische Staatsangehörige. Sie reisten auf dem Luftweg über Portugal am 25. Dezember 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 24. Januar 2017 Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 25. Januar 2017 gab die Klägerin zu 1) an, im Senegal zusammen mit ihrem Mann, ihrer Schwägerin und ihren beiden Töchtern gelebt zu haben. Sie habe ihr Heimatland verlassen, um ihre jüngere Tochter, die Klägerin zu 2), in Sicherheit zu bringen, die andernfalls von ihrer Schwiegermutter beschnitten worden wäre. Die Familie ihres Ehemannes stamme aus und gehöre der Ethnie der Pular (Peul) an. Ihre eigene Familie stamme aus einem anderen Ort. Sie hätten daher unterschiedliche Lebenseinstellungen. Ihre Familie habe sich nicht vorstellen können, dass Familien in anderen Ethnien ihre Frauen und Töchter beschneiden. Ihre Schwiegermutter habe ihre Tochter unbedingt beschneiden lassen wollen, ihr Mann sei aber damit nicht einverstanden gewesen. Ihre Schwiegermutter habe die ganze Zeit Macht auf sie ausgeübt. Ihr Mann habe sich dann entschlossen, ihre Reise nach Deutschland zu finanzieren. Die Beziehung zwischen ihrem

Mann und seinen Eltern habe sich dadurch deutlich verschlimmert. Ihr Mann habe Reisepässe und Visa beantragt. Ihre zweite Tochter sei nicht betroffen, weil ein anderer Mann ihr Vater sei. Als die Klägerin zu 2) im 2016 drei Jahre alt geworden sei, habe ihre Schwiegermutter gemeint, dass es an der Zeit sei, sie zu beschneiden, wenn sie vier Jahre alt werde. Die Klägerin zu 1) habe deshalb ihre Schwiegermutter nicht mehr besucht. Ihre Schwiegermutter habe ihren Mann besucht und manchmal auf ihre Tochter aufgepasst. Weder sie noch ihre Mutter seien damit einverstanden gewesen. Ihre Schwiegermutter habe sie jedes Mal bedroht. Das letzte Mal habe sie kurz vor der Ausreise von der Beschneidung gesprochen. Sie (die Klägerin zu 1)) habe nicht daran gedacht, sich an die Polizei zu wenden. Sie habe angenommen, die Polizei betrachte das als innerfamiliäre Angelegenheit und schreite in solchen Fällen nicht ein. Ihr Mann habe nicht gewollt, dass die Polizei gegen seine Eltern eingeschaltet werde. Er habe das Verlassen des Landes als Lösung angesehen. Den Wohnsitz innerhalb Senegals zu verlegen sei unmöglich gewesen. Ihre Schwiegermutter und ihre Tochter trügen den gleichen Namen. Von daher habe die Schwiegermutter große Macht auf sie ausüben können. Sie habe im Monat bis zu zwei Wochen bei ihnen verbracht. Ihr Mann habe in der Zeit oft arbeiten müssen. Sie selbst kenne sich in Senegal gar nicht aus. Vor ihrer Ausreise habe sie Dakar nie verlassen. Wegen der Namensgleichheit könne ihre Schwiegermutter bestimmen, wann ihre Tochter heirate, wen sie heirate und ob sie beschnitten werden müsse. Sie könne nicht nach Senegal zurückkehren, weil sie Angst um das Leben ihrer Tochter und ihres ungeborenen Kindes habe. Sie sei im siebten Monat schwanger. Ihre älteste Tochter sei zwölf Jahre alt und wohne bei ihrer älteren Schwester in Dakar. Ihr Mann habe zurzeit ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland mit einer Laufzeit von zwei Jahren.

Mit **Bescheid vom 16. März 2017**, der Klägerin zu 1) zugestellt am 23. März 2017, wurden vom Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Ziffern 1, 2 und 3), festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), den Klägerinnen unter Bestimmung einer Frist von einer Woche für die freiwillige Ausreise die Abschiebung in den Senegal angedroht (Ziffer 5), das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG, befristet auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise, angeordnet (Ziffer 6) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 7).

Gegen Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides vom 16. März 2017 haben die Klägerinnen mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 30. März 2017, beim Verwaltungsgericht Bayreuth an diesem Tag auch eingegangen, Klage erhoben und beantragten,

1. den Bescheid des Bundesamtes vom 16. März 2017 aufzuheben,

2. die Beklagte zu verpflichten, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote, insbesondere gemäß § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 und Abs. 7 vorliegen.

Zur Begründung wird auf das Anhörungsvorbringen beim Bundesamt verwiesen und ergänzend ausgeführt, dass sich die Klägerinnen bei einer Rückkehr nicht an die Polizei im Senegal wenden könnten, weil es schon kaum vorstellbar erscheine, dass der Ehemann bzw. Vater bereit wäre, seiner Mutter die Polizei auf den Hals zu hetzen. Außerdem sei fraglich, ob die Einschaltung der Polizei zum gewünschten Ergebnis führen würde. Wie sich aus dem beigefügten Bericht der Adenauer-Stiftung vom 20. April 2010 ergebe, sei die Beschneidung von Mädchen im Senegal trotz der Androhung hoher Strafen weit verbreitet und gesellschaftlich akzeptiert. Nahezu die Hälfte der Bevölkerung müsste inhaftiert werden, da Beschneidungen in vielen Regionen noch regelmäßig durchgeführt würden, nachdem dies in Afrika eine jahrhundertealte Tradition darstelle. Nachdem die Beschneidung trotz hoher Strafen gesellschaftlich akzeptiert sei, erscheine es fraglich, ob die Polizei tatsächlich gegen eine Beschneidung einschreiten würde, zumal es sich hier bisher nur um eine beabsichtigte Beschneidung handele. Selbst wenn die Polizei nach der durchgeführten Beschneidung einschreiten würde, wäre es für die Klägerin zu 2) zu spät. Aus dem Bericht ergebe sich ferner, dass es der Schwiegermutter durchaus möglich wäre, die Beschneidung der Klägerin zu 2) zu veranlassen oder selbst durchzuführen, selbst gegen den Willen der Eltern und möglicherweise ohne deren Wissen. Auch wenn der Bericht der Konrad-Adenauer-Stiftung nicht mehr ganz aktuell sei, könne nicht davon ausgegangen werden, dass sich innerhalb des seitdem vergangenen Zeitraums von 7 Jahren eine wesentliche Veränderung ergeben habe. Für eine wesentliche gesellschaftliche Veränderung sei dieser Zeitraum zu kurz. Um zu klären, ob im Senegal weiterhin Beschneidungen in dem im Bericht genannten Umfang vorgenommen würden, werde die Einholung eines Gutachtens zu folgenden Themen beantragt:

- In welchem Umfang werden im Senegal trotz der gegebenen Strafdrohung Beschneidungen an Mädchen vorgenommen?
- Schreitet die senegalesische Polizei ein, wenn sie von einer bevorstehenden Beschneidung erfährt?
- Welche Bestrafungen sind im Falle bereits vorgenommener Beschneidungen bekannt geworden?
- Könnte die Schwiegermutter der Klägerin zu 1) – die Großmutter der Klägerin zu 2) – auch gegen den Willen der Eltern (und gegebenenfalls ohne ihr Wissen) durchsetzen, dass die Klägerin zu 2) beschnitten wird? Mit welcher Strafe müsste sie rechnen?

Aufgrund der drohenden Beschneidung sei es der Klägerin zu 2) vorerst nicht möglich in den Senegal zurückzukehren. Da sie aufgrund ihres Alters nicht allein in der Bundesrepublik Deutschland bleiben könne, müsse auch der Klägerin zu 1) der der Klägerin zu 2) zukommende Schutz gewährt werden. Es wäre unerträglich, die Klägerinnen vorerst nach Senegal abzuschieben, solange nicht definitiv geklärt sei, dass die Klägerin zu 2) dort vor einer rechtswidrigen Beschneidung tatsächlich sicher sei. Auch ein Umzug innerhalb des Senegals wäre nicht ausreichend, da der Schwiegermutter der Klägerin zu 1) ein Besuch der Enkelin nicht verwehrt werden könne. Bei jedem Besuch der Schwiegermutter bestünde die Gefahr, dass sie die Klägerin zu 2) zu einer Beschneidung führen oder diese gar selbst vornehmen würde. Zudem gelte es als Schande, sich bei innerfamiliären Streitigkeiten an die Polizei zu wenden. Darüber hinaus würde die Polizei nicht tätig werden, erst recht nicht, bevor die Tat überhaupt begangen wurde.

Für die Beklagte beantragte das Bundesamt mit Schriftsatz vom 10. April 2017

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 5. April 2017 (B 4 S 17.31118) wurden die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen abgelehnt.

Der Rechtsstreit wurde mit Kammerbeschluss vom 10. Dezember 2018 auf den Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Mit Schriftsatz vom 2. August 2018 zeigte die nunmehrige Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen ihre Vertretung an. Sie führte mit Schriftsatz vom 4. Januar 2018 weiter begründend aus, dass mittlerweile - bedingt durch die Abwesenheit der Klägerinnen - der Einfluss der Schwiegermutter der Klägerin zu 1) auf den Ehemann enorm gestiegen sei. Der Klägerin zu 1) sei zu Ohren gekommen, dass diese nun eine passende Frau des gleichen Stamms für ihren Mann gefunden habe, die dieser nun heiraten solle. Im Falle einer Scheidung würde die Klägerin zu 2) dem Vater zugesprochen werden. Die ältere Tochter der Klägerin zu 1) lebe bereits beim Vater. Da die Familie des Vaters in wohne, wäre die Klägerin zu 2) schutzlos der Großmutter ausgeliefert, die überzeugt von der Beschneidungspraxis sei. Trotz gesetzlichen Verbots der Genitalverstümmelung seit 1999 sei diese weiterhin verbreitet, sodass kein effektiver Schutz gewährt werden könne.

Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 10. Januar 2019 Bezug genommen. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes

wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Bundesamtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist teilweise begründet, da hinsichtlich der Klägerinnen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht. Im Übrigen war die Klage als unbegründet abzulehnen, da der streitgegenständliche Bescheid insoweit rechtmäßig ist und die Klägerinnen nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO), da die Klägerinnen weder Anspruch auf die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG noch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG haben. Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (BayVGh, U.v. 23.3.2017, Az. 13a B 17.30030 – juris). Maßgeblich für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).
 - a) Die Gewährung des Flüchtlingsstatus i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG scheidet ebenso wie die des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG aus. Ungeachtet der Glaubhaftigkeit des Vorbringens der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung bezüglich der drohenden Beschneidung der Klägerin zu 2) scheidet die Anerkennung selbst bei Wahrunterstellung aufgrund der bestehenden internen Fluchalternative im Senegal gemäß § 3e AsylG (i.V.m. § 4 Abs. 3 AsylG) aus, da nicht ersichtlich ist, wie der Ehemann bzw. die Schwiegermutter die Klägerinnen bei einem Umzug innerhalb des Senegals aufgrund des dort nicht entwickelten Meldewesens aufspüren sollte.
 - b) Allerdings liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Einschlägig ist hier Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen. Ein solcher Ausnahmefall liegt bei den Klägerinnen vor, wenn sie in den Senegal zurückkeh-

ren müssten. Die Klägerin zu 1) befürchtet, aufgrund der dortigen Situation einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Damit beruft sich die Klägerin zu 1) auf die allgemeine Lage. Die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen vorliegend eine Intensität auf, bei der auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen ist (vgl. insoweit BayVGH a.a.O.).

Die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage ist für die Mehrheit der Bevölkerung im Senegal problematisch. Die Wirtschaft des Senegal mit seinen mehr als 15 Millionen Einwohnern wird von den Bereichen Landwirtschaft, Bauwirtschaft, Fischerei und Dienstleistungen dominiert. Fast 80 Prozent der Beschäftigten sind in der Landwirtschaft tätig. Der wichtigste Wachstumsbereich ist der Dienstleistungssektor (Finanzwesen, Telekommunikation und Immobilien). Der informelle Sektor trägt über 60 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Über 60 Prozent der Wirtschaftsaktivitäten des Landes konzentrieren sich auf den Großraum der Hauptstadt Dakar. Bei dem Doing Business Report 2016 gehörte Senegal zu den 10 Ländern mit den meisten Verbesserungen, allerdings steht es noch immer nur auf Platz 153 von 189 bewerteten Ländern. 2016 legte das BIP real um 6,6 Prozent zu. Am Wachstum waren primärer, sekundärer und tertiärer Sektor gleichermaßen beteiligt. Mit einem nominalen Pro-Kopf-Einkommen von 1.000 US-Dollar gehört Senegal zur Gruppe der Least Developed Countries und belegte im Jahr 2015 Platz 25 der ärmsten Länder der Welt. Während der Anteil der in Armut lebenden Menschen zwischen 2001 und 2005 von 55 auf 48 Prozent gefallen ist, liegt er derzeit immer noch bei etwa 50 %. Senegal gelang trotz diverser unterstützender Programme für sozial schwache Bevölkerungsgruppen nicht, das Millenniumsziel – Halbierung der Armut – zu erreichen. Die Erwartungen der Wählerschaft, dass sich ihre wirtschaftliche Situation durch den Regierungswechsel im Jahr 2012 maßgeblich verbessert, konnte die Regierung bislang nur ansatzweise erfüllen (Auswärtiges Amt, Lageberichte Senegal vom 6. März 2018; Auswärtiges Amt – Senegal Wirtschaft, Abrufdatum 21.1.2019; BFA Österreich – Stand 23.5.2018).

Im Senegal leben viele allein erziehende Mütter, die meisten in großer Armut. So gut wie alle erhalten Unterstützung von Familienangehörigen. Selbst nach einer Überwerfung mit Eltern oder Ehemann gibt es in den üblicherweise großen afrikanischen Familienverbänden Tanten oder Cousins, die sich der Verstoßenen annehmen. Das staatliche Hilfsangebot ist zu vernachlässigen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 21.8.2008).

Das Gericht hat die gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nötige Überzeugung gewonnen, dass konkret für die Klägerin zu 1) als alleinerziehende, junge Mutter und die im Kindesalter befindliche Klägerin zu 2) auf Grund ihrer individuellen Voraussetzungen und konkreten Lebenssituation bei einer Rückkehr in den Senegal mit hoher Wahrscheinlichkeit eine extreme Gefahrenlage besteht, weil sich die dargestellte Situation für die Klägerinnen hinsichtlich ihrer Existenzbedingungen im Senegal zuspitzt. Die Klägerin zu 1) wird mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht dazu in der Lage sein, allein für sich und ihre Kinder eine menschenwürdige Lebensgrundlage außerhalb ihres Heimatortes und ohne die Hilfe ihres Ehemanns bzw. dessen Familie zu erwirtschaften. Sie hat glaubhaft geschildert, dass sich ihr Mann seit ihrer Ausreise von ihr abgewendet hat und sie zu ihrer eigenen Familie schon seit geraumer Zeit keinerlei Kontakt mehr hat. Insbesondere seien ihre Geschwister nur Halbgeschwister, zu denen schon seit jeher keine Beziehung bestanden habe. Ebenso scheidet eine Hilfenahme bei der Familie ihres Ehemanns aufgrund der drohenden Beschneidung, die von der Klägerin zu 1) plausibel und ohne Überspitzungen geschildert wurde, denknotwendig aus. Der Sachvortrag der Klägerin zu 1) zur drohenden Beschneidung ist in sich stimmig und entspricht der Auskunftslage. Insbesondere gibt die Klägerin zutreffend an, dass die Beschneidung von ihrem Volk abgelehnt würde, während sie im Volk des Ehemanns - der Ethnie der Peul - weiter befürwortet und auch vollzogen würde. Ebenso konnte die Klägerin glaubhaft darstellen, dass sich ihr Mann aufgrund des Einflusses seiner Familie zu einer Beschneidung genötigt fühle. Zudem stimmt der Vortrag der Klägerin, dass der Mann als Familienoberhaupt („Chef de la famille“) das Sorgerecht für die Kinder im Falle einer Scheidung bekomme, mit der derzeitigen Auskunftslage überein (Auswärtiges Amt, Lageberichte Senegal vom 6. März 2018, S. 16). Insbesondere hat die Klägerin zu 1) auf die Frage nach der konkreten Bedrohung durch die Schwiegermutter keine überzogene Aussage getätigt, sondern auf überzeugende Art und Weise dargestellt, dass die Schwiegermutter zunächst auf den Sohn zugeht, dann mit ihr und anschließend mit der Mutter der Klägerin zu 1) das Gespräch über eine Beschneidung der Klägerin zu 2) gesucht habe. Erst nachdem sie die Beschneidung ablehnten, habe sich das Verhältnis verschlechtert und die Schwiegermutter habe wiederholt mit einer Beschneidung gedroht. Dieser Vortrag ist nachvollziehbar und angesichts des realistischen Ablaufs auch glaubhaft geschildert.

In beruflicher Hinsicht ist das Gericht der Überzeugung, dass die Klägerin zu 1) bei ihrer Rückkehr nicht für sich und die Klägerin zu 2) und ihren Sohn (den Kläger im Verfahren B 4 K 17.32751) wird eigenständig sorgen können. Die Schilderung der Klägerin zu 1) zu ihren Lebens- und Familienbedingungen im Senegal ist glaubhaft und nachvollziehbar. Auch ihre Tätigkeit in Dakar in einem Unterwäscheladen wird die Klägerin zu 1) fortan

aufgrund der beiden Kleinkinder bzw. aufgrund des notwendigen Umzugs in einen anderen Landesteil nicht weiterführen können.

Auch in familiärer Hinsicht sieht das Gericht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Unterstützung durch die Angehörigen der Klägerinnen. Sie hat glaubhaft die nur oberflächliche Beziehung zu ihren eigenen Eltern sowie Halbgeschwistern geschildert. Eine Unterstützung durch den Ehemann und dessen Familie scheidet aufgrund der drohenden Beschneidung der Antragstellerin zu 2) aus.

Die Klägerin zu 2) ist aufgrund ihres geringen Alters von fünf Jahren auf ihre Mutter angewiesen.

In der Gesamtschau kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass der Klägerin zu 1) bei einer Rückkehr die Schaffung einer menschenwürdigen Lebensgrundlage für sich und die Klägerin zu 2) sowie des Sohnes möglich sein wird. Vielmehr liegt bei den geschilderten Verhältnissen ein außergewöhnlicher Fall vor, in dem humanitäre Gründe der Abschiebung entgegenstehen. Es steht zu erwarten, dass den Klägerinnen die zur Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse erforderlichen finanziellen Mittel fehlen würden.

2. Die nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilende Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig, soweit den Klägerinnen die Abschiebung in den Senegal angedroht wird.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG). Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zugelassen werden kann,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.